



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

Parkerleichterungen für ambulante Pflegedienste in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragenstellerin:

Ambulante Pflegedienste sind bei ihrer täglichen Arbeit darauf angewiesen, zahlreiche Patient*innen in deren Wohnungen aufzusuchen. Gerade in dicht besiedelten Bereichen kann die Parkplatzsuche erheblichen Zeitaufwand verursachen und die Versorgung erschweren. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, das 2025 auf den Weg gebracht wurde, wurden die Möglichkeiten für Parkbevorrechtigungen bestimmter Personengruppen erweitert. Dabei wurden auch ambulante Pflegedienste als mögliche begünstigte Personengruppe thematisiert.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Mit dem fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, das überwiegend am 1. Juli 2026 in Kraft getreten ist, wurde das Bundesverkehrsministerium u.a. dazu ermächtigt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, die die Beschränkung des Straßenverkehrs, einschließlich des ruhenden Verkehrs, zugunsten Bewohner und bestimmter Personengruppen mit besonderem

Gebietsbezug oder mit besonderem gebietsübergreifenden Parkraumbedarf in Gebieten mit erheblichem Parkraummangel regelt. Von dieser Verordnungsermächtigung hat das Bundesverkehrsministerium bisher keinen Gebrauch gemacht. Insofern bestehen für Pflegedienste derzeit keine neuen Möglichkeiten zum Erhalt von Parkerleichterungen. Parkerleichterungen können durch Pflegedienste im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

1. In welchen Kommunen in Schleswig-Holstein bestehen derzeit Ausnahmegenehmigungen oder sonstige Parkerleichterungen für ambulante Pflegedienste? Bitte um Auflistung.

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Straßenverkehrsbehörden Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO für Pflegedienste erteilt haben.

2. Welche unterschiedlichen Formen von Parkerleichterungen für ambulante Pflegedienste werden in den Kommunen Schleswig-Holsteins derzeit angewandt und auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage beruhen diese?

Antwort:

Parkerleichterungen für Pflegedienste können derzeit nur gemäß § 46 Abs. 1 StVO per Ausnahmegenehmigung gewährt werden.

3. Wie bewertet die Landesregierung die bestehenden Möglichkeiten, ambulanten Pflegediensten Parkerleichterungen zu gewähren?

Antwort:

Vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels, des hohen Zeitdrucks in der ambulanten Pflege sowie der großen Zahl pflegebedürftiger Menschen, die auf eine verlässliche Versorgung durch mobile Pflegedienste angewiesen sind, sind Maßnahmen grundsätzlich zu begrüßen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Abstellen ihrer Fahrzeuge im unmittelbaren Umfeld der Pflegebedürftigen erleichtern. Gleichzeitig ist die StVO grundsätzlich privilegienfeindlich. Das bedeutet, dass eine Bevorzugung z.B. einzelner Berufsgruppen grundsätzlich nicht erfolgen darf. Der Bedarf an

Parkerleichterungen wird regelmäßig z.B. auch durch das Handwerk oder Liefer- und Paketdienste geltend gemacht. Parkerleichterungen durch Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO können somit nicht grundsätzlich für alle Pflegedienste pauschal erteilt werden. Die Landesregierung befürwortet die erweiterte Verordnungsermächtigung durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und hofft, dass das Bundesverkehrsministerium zeitnah von dieser Ermächtigung Gebrauch macht.

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Landesregierung nach der derzeit geltenden Straßenverkehrsordnung für die schleswig-holsteinischen Kommunen, ambulanten Pflegediensten Parkerleichterungen zu gewähren, und inwieweit können die Kommunen dabei eigene Regelungen bzw. Kriterien festlegen?

Antwort:

Parkerleichterungen für Pflegedienste können derzeit nur gemäß § 46 Abs. 1 StVO per Ausnahmegenehmigung gewährt werden. Die Straßenverkehrsbehörde hat über jede Ausnahmegenehmigung und deren Umfang im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu entscheiden.

5. Welche zusätzlichen Möglichkeiten ergeben sich für die Kommunen durch die jüngsten Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes bzw. die darauf beruhenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen für die Gewährung von Parkbevorrechtigungen für ambulante Pflegedienste?

Antwort:

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung ausgeführt bisher keine. Die zusätzlichen Möglichkeiten werden sich aus der entsprechenden Verordnung des Bundesverkehrsministeriums ergeben.